

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 24. Jänner 2023

16. Stück

74. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2023/2024
75. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2023/2024
76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2023/2024
77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024
78. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2023/24

## 74. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2023/2024

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin, die am 14.12.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### **Präambel**

Die Medizinische Universität Innsbruck führt auch für das Studienjahr 2023/2024, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literatursauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H) für das Studium der Humanmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2023 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar.

### **I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die Inhalte und Auswertung der Testteile des Aufnahmetests Humanmedizin (MedAT-H),
2. das Korrekturverfahren des Aufnahmetests,
3. die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
4. die Detailbestimmungen für ein etwaig gemäß § 13 Abs 2 notwendiges Losverfahren und,
5. falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Testtages im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Universität Linz mittels Verordnung festzulegen.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2023/2024. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UQ 202) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 20).

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **370**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerbern bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Aufnahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 370 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 396 erhöhen.

(3) Von den festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs 5 UG

- 95 vH EU-Bürgerinnen/Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen und
- 75 vH den Inhaberinnen/Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung vorbehalten.

### **IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Humanmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Diplomstudium der Humanmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung und der vom Rektorat gemäß § 1 Abs 2 erlassenen Verordnungen zur Anwendung.

### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular (MedAT-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung, des Studienortes, sowie darüber hinaus die für die Einordnung nach § 4 Abs 3 erforderlichen Daten anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Information zum Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Humanmedizin, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 07.07.2023 zeitgleich mit weiteren Aufnahmeverfahren an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss von 01.04.2023 bis spätestens 14.04.2023 unter [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis 30.06.2023 per Mail darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, sich auf der Homepage regelmäßig zu informieren sowie ihren Mailaccount regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H.

**§ 10.** Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 11.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 12.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-H befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleiterin/dem Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-H die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-H befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern, Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleiterin/dem zuständigen Aufnahmeverfahrensleiter ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung bzw. Auswahl**

**§ 13.** (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los quotengerecht unter allen Test-Teilnehmerinnen/Test-Teilnehmern bzw. Studienwerberinnen/Studienwerbern. Detailbestimmungen für das Losverfahren werden durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Jedenfalls ist für das Diplomstudium Humanmedizin bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs 3) Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Stu-

dienwerberinnen/Studienwerber, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen.

Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich laufend auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck über die Festlegung der Detailbestimmungen für ein etwaig notwendiges Losverfahren und die für sie daraus resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

### **Ergebnisfeststellung und Ranglisten**

**§ 14.** (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält die Studienwerberin/der Studienwerber über ihren/seinen MedAT-Account.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste (Abs 2) auf den ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste (Abs 2) für die Humanmedizin nicht den in § 4 Abs 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 370 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen für die Humanmedizin mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen.

(5) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz des jeweiligen Kontingents durch ein Losverfahren vergeben.

(6) Die Testergebnisse werden ab Ende der KW 32 2023 bekannt gegeben.

### **COVID-19 Pandemie**

**§ 15.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 14.04.2023 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) per E-Mail an [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) bekannt zu geben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

### **Zulassung**

**§ 16.** (1) Zum Studium der Humanmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs 3) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Angaben der Studienwerberinnen/Studienwerber über ihre Kontingenzugehörigkeit (§ 4 Abs 3) werden im Rahmen der Zulassung überprüft. Stellt sich heraus, dass die bei der Internet-Anmeldung angegebene Kontingenzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung nicht richtig ist, so werden die Studienwerberinnen/Studienwerber in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu gereiht. Die Studienwerberin/der Studienwerber trägt die rechtlichen Konsequenzen falscher Angaben, wie insbesondere den Verlust eines Studienplatzangebots.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(4) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(5) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens zu Tage, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 16 Abs 3) zum Studium zuzulassen.

(6) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Verfall des Studienplatzes**

**§ 17.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Nachrückung**

**§ 18.** (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/nächstfolgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents wird der Studienplatz des jeweiligen Kontingents durch ein Losverfahren vergeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

### **VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer**

**§ 20.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Humanmedizin (UQ 202) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen, wenn nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

### **VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 21.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

### **VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 22.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 23.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## **75. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2023/2024**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idGF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin, die am 14.12.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

### **I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

- a) das Korrekturverfahren des Aufnahmeverfahrens,
- b) die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
- c) die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“ und,
- d) falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Testtages mittels Verordnung festzulegen.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Bachelorstudium der Molekularen Medizin an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19).

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **30**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerber bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Molekulare Medizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Bachelorstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-BSc) in zwei Schritten:

1. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-BSc Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 bis 60 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 2 Z 8 UG zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

#### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03.2023 bis 31.05.2023 für das Aufnahmeverfahren online mittels Web-Formular (QMM-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(4) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 80,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03.2023 bis 31.05.2023 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03.2023 bis 31.05.2023 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 3) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test oder zum Auswahlgespräch, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Informationen zum Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren QMM-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Der Kenntnistest findet am 07.07.2023 und somit am selben Tag wie die weiteren Aufnahmeverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Testtermin über den QMM-Account bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in der auf den Aufnahmetest folgenden Woche statt. Die Termine werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern über den QMM-Account bekanntgegeben.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss von 01.06.2023 bis spätestens 16.06.2023 unter [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis 30.06.2023 per Mail darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die

Verpflichtung, sich auf der Homepage regelmäßig zu informieren sowie ihren Mailaccount regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Bachelorstudium Molekulare Medizin erfolgt durch das Aufnahmeverfahren QMM-BSc (§ 5 Abs 1).

(2) Der Aufnahmetest wird in Präsenz als Computerprüfung oder alternativ schriftlich in Papierform an der Medizinischen Universität Innsbruck abgehalten. Dabei werden die Kenntnisse in den Fachbereichen Biologie (ca. 75 %), Chemie (ca. 15 %), Physik und Mathematik (ca. 10 %) auf AHS Maturaniveau überprüft.

(3) Weitere Informationen zur Testvorbereitung werden auf der Homepage ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)) veröffentlicht.

**§ 10.** Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 11.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 12.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des QMM-BSc befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleiterin/dem Aufnahmeverfahrensleiter des QMM-BSc die Teilnahme am Aufnahmeverfahren verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des QMM-BSc befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den QMM-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn, Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den QMM-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleiterin/dem zuständigen Aufnahmeverfahrensleiter ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung bzw. Auswahl**

**§ 13.** (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die sich daraus resultierende Rangfolge entscheidet darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Die Rangfolge wird auf der Internet-Plattform veröffentlicht.

(2) Werden Teile des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß der Verordnung „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“.

### **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 14.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 60 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt.

(2) Die Ergebnisse aus Aufnahmetest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Rangplatz erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(4) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

### **COVID-19 Pandemie**

**§ 15.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 16.06.2023 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) per E-Mail an [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) bekannt zu geben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

## **V. Zulassung**

**§ 16.** (1) Zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste (§ 14) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## **Verfall des Studienplatzes**

**§ 17.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## **Nachrückung**

**§ 18.** (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **VI. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums der Molekularen Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 6 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

#### **VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 20.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

#### **VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 21.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 22.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## 76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2023/2024

### **Präambel**

An der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wurde das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs, im Weiteren PHARM\_SCI genannt, als gemeinsam eingerichtetes Studium in englischer Sprache eingerichtet. Die vorliegende Verordnung regelt den Zugang zu diesem Studium durch das Aufnahmeverfahren PHARM\_SCI, welches ausschließlich durch die Medizinische Universität Innsbruck für beide Universitäten, vor der Zulassung durchgeführt wird.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 54e Abs 1 und § 63a Abs 8 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium PHARM\_SCI, erlassen:

### **I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Festlegung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Masterstudium PHARM\_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat

- e) das Korrekturverfahren des Aufnahmetests,
- f) die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
- g) die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens PHARM\_SCI durch höhere Gewalt“ und,
- h) falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Testtages mittels Verordnung festzulegen.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium PHARM\_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

- 4. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium PHARM\_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG) sowie
- 5. Studierende, die zu einem Masterstudium PHARM\_SCI an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck studieren.

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der dem gemeinsam eingerichteten Studium zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und nach Maßgabe von § 63a Abs 8 UG für das Masterstudium PHARM\_SCI an der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck festgelegt: **30**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerber bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium PHARM\_SCI**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium PHARM\_SCI richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (PHARM\_SCI) mit Ausnahme von § 15 Abs 1 (weniger als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber) in zwei Schritten:

3. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Masterstudium PHARM\_SCI (PHARM\_SCI Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 bis 50 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
4. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die gemäß § 64 Abs 3 UG und § 63 Abs 1 Z 3 und Abs 10 UG idGF zum Zeitpunkt der Zulassung

1. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, Diplomstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachweisen können. Als fachlich in Frage kommendes Studium gelten jedenfalls der Abschluss der Bachelorstudien bzw. Diplomstudien der Pharmazie, der Chemie oder der Biologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie der Abschluss des Bachelorstudiums der Molekularen Medizin oder des Diplomstudiums der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.
2. die notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen können, sofern deren Erstsprache nicht Englisch ist. Die Kenntnis der Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen (Niveau C1).

#### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums, welcher auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlicht wird, online mittels Web-Formular (PHARM\_SCI-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 63a Abs 8 UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Dokumente (§ 8) und der Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(4) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen betreffend das Aufnahmeverfahren an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren PHARM\_SCI-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 15 und 17 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§§ 5 und 15) zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 90,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist, welche auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlicht wird, mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist, welche auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlicht wird, vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 3) nicht zum Test oder zum Auswahlgespräch, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages. Dies gilt gleichermaßen für Aufnahmeverfahren in einem Schritt (§15 Abs 1) und Aufnahmeverfahren in zwei Schritten (§15 Abs 2).

### **Dokumentupload**

**§ 8.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber müssen für eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 3) innerhalb der für die Anmeldung vorgesehenen Frist (§ 6 Abs 1) folgende Dokumente (1 bis 4.) als PDF (1 PDF, max.10 MB) auf den PHARM\_SCI-Account uploaden:

1. Curriculum vitae auf Englisch,
2. Exposé oder Abstract der Bachelor-/Diplom-/Masterarbeit auf Englisch des höchstwertigen, facheinschlägigen Studiums,
3. Motivationsschreiben auf Englisch und
4. bisherige Studienerfolge.

(2) Erfolgt der Upload der Dokumente auf dem PHARM\_SCI-Account nicht innerhalb der festgelegten Frist, welche auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlicht wird, ist die Internet-Anmeldung ungültig. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Der Upload oder auch ein Nachreichen außerhalb der vorgesehenen Frist wird nicht berücksichtigt.

Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

### **Informationen zum Aufnahmeverfahren**

**§ 9.** (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren PHARM\_SCI-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Nach Bekanntwerden der finalen Anmeldezahlen, dh nach dem Ende der Internet-Anmeldung und Frist zur Bezahlung der Kostenbeteiligung sowie Upload der Dokumente (§6 ff), wird den Studienwerberinnen/Studienwerber über den PHARM\_SCI-Account mitgeteilt, ob das Aufnahmeverfahren in einem Schritt (§15 Abs 1) oder in zwei Schritten (§15 Abs 2) erfolgt.

Für den Fall, dass das Aufnahmeverfahren gemäß §15 Abs 2 in zwei Schritten erfolgt, findet der Kenntnistest am selben Tag wie die weiteren Aufnahmeverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck statt. Die Termine und Fristen werden auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlicht. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) und dem Upload der Dokumente (§ 8) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Testtermin über den PHARM\_SCI-Account bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 15 Abs 1 (Auswahlgespräch) sowie Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 15 Abs 2 (Kenntnistest und Auswahlgespräch), die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 50 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in der auf den Aufnahmetest folgenden Woche statt. Die Termine werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern in jedem Fall über den PHARM\_SCI-Account bekanntgegeben.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet (§ 6), den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt (§ 7) und die Dokumente rechtzeitig und vollständig upgeloadet haben (§ 8), haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin /Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss binnen der auf der Website [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html) veröffentlichten Frist unter [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis spätestens eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, sich auf der Homepage regelmäßig zu informieren sowie ihren Mailaccount regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Testdurchführung**

**§ 10.** (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Masterstudium PHARM\_SCI erfolgt durch das Aufnahmeverfahren PHARM\_SCI (§ 5 Abs 1).

(2) Der Aufnahmetest wird in Präsenz als Computerprüfung oder alternativ schriftlich in Papierform abgehalten. Dabei werden die Kenntnisse in den Fachbereichen Genetik, Physiologie/Pathophysiologie, Biologie/Molekularbiologie, Chemie/Biochemie, Pharmaceutical Technology and Biotechnology, Pharmakologie und Statistik überprüft.

(3) Weitere Informationen zur Testvorbereitung werden auf der Homepage ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_pharm\\_sci.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharm_sci.html)) veröffentlicht.

**§ 11.** Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 12.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 13.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des PHARM\_SCI befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleiterin/dem Aufnahmeverfahrensleiter des PHARM\_SCI die Teilnahme am Aufnahmeverfahren verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des PHARM\_SCI befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den PHARM\_SCI-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Tests einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den PHARM\_SCI-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleiterin/dem zuständigen Aufnahmeverfahrensleiter ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahme-test mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung bzw. Auswahl**

**§ 14.** (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die sich daraus resultierende Rangfolge entscheidet mit der Ausnahme von § 15 Abs 1 darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird (§ 15 Abs 2). Die Rangfolge wird auf der Internet-Plattform veröffentlicht.

(2) Werden Teile des Aufnahmeverfahrens PHARM\_SCI durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß der Verordnung „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens PHARM\_SCI durch höhere Gewalt“.

### **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 15.** (1) Melden sich innerhalb des Anmeldezeitraums weniger als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber rechtsgültig für das Aufnahmeverfahren an (§ 6 Abs 3), dann erfolgt das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe abweichend von § 5 Abs 1 nur in einem Schritt, durch ein Auswahlgespräch, zu dem die Studienwerberinnen/Studienwerber eingeladen werden. Es gibt ein von den zuständigen Mitgliedern der Rektorate beider Universitäten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragekatalog erstellt. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste, erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(2) Melden sich innerhalb des Anmeldezeitraums 35 oder mehr als 35 Studienwerberinnen/Studienwerber rechtsgültig für das Aufnahmeverfahren an (§ 6 Abs 3), dann erfolgt das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß § 5 Abs 1 in zwei Schritten (Kenntnistest und Auswahlgespräch). Studienwerberinnen/Studienwerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 50 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von den zuständigen Mitgliedern der Rektorate beider Universitäten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt.

Die Ergebnisse aus Aufnahmetest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste, erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Rangplatz erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(4) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

### **COVID-19 Pandemie**

**§ 16.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Aufnahmeverfahren unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) per E-Mail an [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) bekannt zu geben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/covid-19-Massnahmen.html> veröffentlicht.

## **V. Zulassung**

**§ 17.** (1) Zum Masterstudium können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 15) ein Studienplatzangebot für dieses Studium erhalten haben. Die Zulassung erfolgt ausschließlich an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (<https://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/aufnahmeverfahren-neu>).

Gemäß § 54e Abs 4 UG werden die Studienwerberinnen/Studienwerber mit der Zulassung auch Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die Anwendung der jeweiligen studienrechtlichen Satzungsbestimmungen werden in gleichlautend erlassenen Verordnungen festgelegt, welche in den jeweiligen Mitteilungsblättern beider Universitäten verlautbart sind.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium PHARM\_SCI setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste (§ 15) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 15 erzielt haben, ist unzulässig.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihren PHARM\_SCI-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## **VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 18.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 19.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 20.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## 77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin, die am 14.12.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### **Präambel**

Die Medizinische Universität Innsbruck führt auch für das Studienjahr 2023/2024, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das Studium der Zahnmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2023 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar.

### **I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die Inhalte und Auswertung der Testteile des Aufnahmetests Zahnmedizin (MedAT-Z),
2. das Korrekturverfahren des Aufnahmetests,
3. die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
4. die Detailbestimmungen für ein etwaig gemäß § 13 Abs 2 notwendiges Losverfahren und,
5. falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Testtages im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz mittels Verordnung festzulegen.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2023/2024. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 20).

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **40**

### **IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Zahnmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung und der vom Rektorat gemäß § 1 Abs 2 erlassenen Verordnungen zur Anwendung.

### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular (MedAT-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständigen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Information zum Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Zahnmedizin, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 07.07.2023 zeitgleich mit den weiteren Aufnahmeverfahren an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss von 01.04.2023 bis spätestens 14.04.2023 unter [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis 30.06.2023 per Mail darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<http://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, sich auf der Homepage regelmäßig zu informieren sowie ihren Mailaccount regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z.

**§ 10.** Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 11.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 12.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleiterin/dem Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern,
3. Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
4. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleiterin/dem zuständigen Aufnahmeverfahrensleiter ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung bzw. Auswahl**

**§ 13.** (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los unter allen Test-Teilnehmerinnen/Test-Teilnehmern bzw. Studienwerberinnen/Studienwerbern. Detailbestimmungen für das Losverfahren werden durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich laufend auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck über die Festlegung der Detailbestimmungen für ein etwaig notwendiges Losverfahren und die für sie daraus resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

### **Ergebnisfeststellung und Ranglisten**

**§ 14.** (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält die Studienwerberin/der Studienwerber über ihren/seinen MedAT-Account.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste (Abs 2) auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

(4) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(5) Die Testergebnisse werden ab Ende der KW 32 2023 bekannt gegeben.

### **COVID-19 Pandemie**

**§ 15.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 14.04.2023 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) per E-Mail an [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) bekannt zu geben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

### **Zulassung**

**§ 16.** (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerber, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens zu Tage, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Abs 2) zum Studium zuzulassen.

(5) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Verfall des Studienplatzes**

**§ 17.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Nachrückung**

**18.** (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/nächstfolgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

#### **VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer**

**§ 20.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Zahnmedizin als auch der Humanmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des § 20 Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen, wenn nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

#### **VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 21.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

#### **VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 22.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 23.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## 78. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2023/24

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63a UG idGF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin, die am 14.12.2022 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

### I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

- i) die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist, mittels Verordnung,
- j) falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Aufnahmeverfahrenstages oder einen geänderten Abwicklungsmodus ohne physische Anwesenheit der Studienwerberin/des Studienwerbers in Innsbruck,
- k) das Korrekturverfahren des Aufnahmeverfahrens (Auswahlgespräch) und
- l) die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens (Auswahlgespräch) gemäß § 5 Abs 1 lit a durch höhere Gewalt“ festzulegen.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen zum Masterstudium Molekulare Medizin gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

6. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium der Molekularen Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
7. Studierende, die zu einem Masterstudium der Molekularen Medizin an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
8. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 16) sowie
9. Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich im 5. Semester des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck befinden und mindestens 120 ECTS-Punkte sowie einen Studienerfolg mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 haben (§ 5 Abs 1 lit b).

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **30**

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Molekulare Medizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Masterstudium Molekulare Medizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-MSc), zu dem, unter Berücksichtigung der nach lit b) bereits fix angebotenen Studienplätze, maximal 50 Studienwerberinnen/Studienwerber eingeladen werden.

Es gibt zwei Varianten einer Bewerbung im Aufnahmeverfahren:

- a) Aufnahmeverfahren mit Auswahlgespräch
- b) fixes Studienplatzangebot ohne Auswahlgespräch

Die Studienwerberinnen/Studienwerber müssen sich für eine der beiden Varianten entscheiden. Eine Mischform ist nicht möglich und führt dazu, dass die Internet-Anmeldung dieser Studienwerberinnen/Studienwerber ungültig ist und nicht berücksichtigt wird. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

a) Aufnahmeverfahren mit Auswahlgespräch:

Studienwerberinnen/Studienwerber müssen nachstehende Dokumente innerhalb der jeweils definierten Frist und unter Einhaltung der Uploadvorgaben, welche beide auf der Internetseite (<https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html>) veröffentlicht werden, im QMM-MSc Account uploaden:

- Bisherige Studienleistungen,
- Motivationsschreiben,
- Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen,
- Exposé oder Abstract der Bachelorarbeit(en) sowie
- Lebenslauf (Curriculum Vitae).

Sämtliche Dokumente, welche nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen für deren Gültigkeit den gesetzlichen Vorschriften entsprechend übersetzt upgeloadet werden. Andernfalls werden diese nicht berücksichtigt, somit ist eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

Erfolgt der Upload der Dokumente auf dem QMM-MSc Account nicht innerhalb der jeweils definierten Frist und unter Einhaltung der Uploadvorgaben, ist die Internet-Anmeldung ungültig (§ 6). Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Auch eine Anmeldung nach lit b) ist im jeweiligen Semester nicht mehr möglich. Der Upload oder auch ein Nachreichen außerhalb der vorgesehenen Frist wird nicht berücksichtigt. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

Erfolgt der Upload der Dokumente innerhalb der jeweils definierten Frist und unter Einhaltung der Uploadvorgaben, erfolgt die Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-MSc) mittels der Bewertung folgender Kriterien:

- Bisherige Studienleistungen und
- Auswahlgespräch unter Heranziehen der eingereichten Unterlagen (§ 5 Abs 1 lit a).

Das Auswahlgespräch findet ausschließlich in Präsenz statt. Ersatztermine im Falle der Verhinderung oder eine abweichende Prüfungsmethode (hybrid) werden grundsätzlich nicht gewährt. Etwaige Sonderbestimmungen, wie zB bei einer COVID-19 Erkrankung, werden gegebenenfalls in einer separaten Festlegung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten veröffentlicht. Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet, sich regelmäßig und eigenverantwortlich über die aktuellen Festlegungen auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren. Sagt eine Studienwerberin/ein Studienwerber den Prüfungstermin ab, erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch oder unterbleibt die fristgerechte Bestätigung des Prüfungstermins, so scheidet sie/er aus diesem Aufnahmeverfahren aus (§ 11 Abs 3).

- b) fixes Studienplatzangebot ohne Auswahlgespräch:  
Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich im 5. Semester des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck befinden und mindestens 120 ECTS-Punkte sowie einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 haben (§ 3 Z 4), bekommen in jedem Fall ein Studienplatzangebot (ohne Auswahlgespräch). Der Nachweis eines Studienerfolgs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 ist für die gültige Internet-Anmeldung innerhalb der jeweils definierten Frist und unter Einhaltung der Uploadvorgaben, welche beide auf der Internetseite (<https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html>) veröffentlicht werden, im QMM-MSc Account upzuladen.

Erfolgt der Upload der Dokumente/des Dokuments auf dem QMM-MSc Account nicht korrekt oder außerhalb der jeweils definierten Frist und nicht unter Einhaltung der Uploadvorgaben, ist die Internet-Anmeldung ungültig (§ 6). Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen. Auch eine Anmeldung nach lit a) ist im jeweiligen Semester nicht mehr möglich. Der Upload oder auch ein Nachreichen außerhalb der vorgesehenen Frist wird nicht berücksichtigt. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

Im unter lit a) genannten Fall werden die fristgerecht upgeloadeten Dokumente von einem Auswahlgremium bewertet, wobei die Maximalzahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Studienwerberinnen/Studienwerber unter Berücksichtigung der nach lit b) bereits fix angebotenen Studienplätze, bei 50 liegt. Die 50 Studienwerberinnen/Studienwerber bzw. die durch lit b) verringerte Anzahl an Studienwerberinnen/Studienwerber mit der höchsten Punktebewertung werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden oder
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich unabhängig der gewählten Variante gemäß § 5 Abs. 1 (lit a oder b) innerhalb des Anmeldezeitraums online anzumelden. Die Anmeldefrist für das Wintersemester ist vom 01.02. bis 30.04., für das Sommersemester vom 15.12. bis 15.01. des Folgejahres jeden Jahres.

Die Anmeldung wird erst mit Einlangen der vollständigen Kostenbeteiligung (§ 7) und mit vollständigem Upload der Dokumente (§ 5 Abs 1 lit a oder b) gültig. Anmeldungen ohne vollständigen und fristgerechten Upload der Dokumente (§ 5 Abs 1 lit a oder b) werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Anmeldemodalitäten werden auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Sofern in einem Bewerbungssemester keine freien Studienplätze vorhanden sind, wird dies auf der Website <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html> rechtzeitig vor Anmeldebeginn veröffentlicht. Eine Bewerbung für besagtes Semester gemäß § 5 wird in diesem Fall nicht ermöglicht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck verwendeten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 13 bis 15 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§ 5 Abs 1 lit a oder b) zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt pro Bewerbungssemester (siehe § 6 Abs 1) € 60,-.

(2) Der Beitrag muss mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge jeweils spätestens am Ende der Anmeldefristen auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldefrist vollständig eingelangt ist bzw. die gemäß § 5 Abs 1 lit a oder b notwendigen Dokumente nicht fristgerecht, korrekt oder unvollständig upgeloadet wurden. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs 1 lit a oder b) ist damit ausgeschlossen bzw. erfolgt in diesem Fall kein Studienplatzangebot.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Auswahlgespräch oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages. Es besteht ebenso kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages, wenn Studienwerberinnen/Studienwerber die notwendigen Dokumente gemäß § 5 Abs 1 lit a oder b nicht fristgerecht, korrekt oder unvollständig uploaden (§ 7 Abs. 3).

### **Informationen zum Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gültig für das Aufnahmeverfahren angemeldet haben (§ 6 Abs 1), werden, sofern sie nicht ohnehin ein Studienplatzangebot erhalten (§ 5 Abs 1 lit b), zu einem Auswahlgespräch eingeladen (§ 5 Abs 1 lit a). Ersatztermine bei Verhinderung der Studienwerberinnen/Studienwerber sind nicht vorgesehen.

Eine generelle Terminübersicht steht online unter <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Zulassung-zum-Masterstudium-Molekulare-Medizin.html> zur Verfügung.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet, den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt (§ 7) und die Dokumente rechtzeitig, korrekt und vollständig upgeloadet haben (§ 5), haben beim Aufnahmeverfahren der Variante gemäß § 5 Abs 1 lit a das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Aufnahmeverfahrenstermin unter [anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at](mailto:anv-nachteilsausgleich@i-med.ac.at) gestellt und durch ärztliches Attest oder Gutachten, welches dem Antrag anzufügen ist, nachgewiesen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahrenstermin per Mail darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, ihren Mailaccount regelmäßig auf den

Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig. Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Aufnahmeverfahrensdurchführung**

**§ 9.** Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Masterstudium Molekulare Medizin erfolgt durch das Aufnahmeverfahren QMM-MSc (§ 5).

**§ 10.** Beim Aufnahmeverfahren handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

### **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe im Aufnahmeverfahren nach § 5 Abs 1 lit a**

**§ 11.** (1) Alle Studienwerberinnen/Studienwerber haben binnen gesetzter Frist die in § 5 Abs 1 lit a oder b genannten Dokumente elektronisch mittels Upload im QMM-Account zu übermitteln.

Gemäß § 5 Abs 1 lit a fließen folgende Dokumente in die Bewertung ein:

- Bisherige Studienleistungen und
- Auswahlgespräch unter Heranziehen der eingereichten Unterlagen (§ 5 Abs 1 lit a).

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten entscheidet, unter Berücksichtigung der Anzahl der vom Aufnahmeverfahren ausgenommenen Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 5 Abs 1 lit b, anhand der übermittelten Dokumente, welche Studienwerberinnen/Studienwerber nicht zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden (§ 5 Abs 1 lit a). Nach getroffener Entscheidung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten erhalten die zum Auswahlgespräch eingeladenen Studienwerberinnen/Studienwerber auf ihren Online-Account den Gesprächsterminzeitraum zugesandt. Unterbleibt die fristgerechte Bestätigung, scheidet die Studienwerberin/der Studienwerber automatisch aus diesem Aufnahmeverfahren aus. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(2) Es gibt ein von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium.

(3) Sagt eine Studienwerberin/ein Studienwerber den Prüfungstermin ab, erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch oder unterbleibt die fristgerechte Bestätigung des Prüfungstermins, so scheidet sie/er aus diesem Aufnahmeverfahren aus.

(4) Der für die Reihung in der finalen Rangliste maßgebliche Rangplatz wird unter Berücksichtigung der bereits fix ein Studienplatzangebot erhaltenen Studienwerberinnen/Studienwerber (§ 5 Abs 1 lit b), durch das Auswahlgremium aufgrund der Bewertung der Kriterien

- bisherige Studienleistungen und
- Auswahlgespräch unter Heranziehen der eingereichten Unterlagen festgelegt (§ 5 Abs 1 lit a).

### **COVID-19 Pandemie**

**§ 12.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 5 Abs 1 lit a für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen, ihr Ergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus den Räumlichkeiten ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

## V. Zulassung

**§ 13.** (1) Zum Masterstudium der Molekularen Medizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund des § 5 Abs 1 lit a und der Rangliste (§ 11 Abs 4) oder aufgrund § 5 Abs 1 lit b ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben und die Voraussetzungen der §§ 63a ff und 91 UG erfüllen. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und die Tatsache, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der Rangliste (§§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4) oder aufgrund § 5 Abs 1 lit b für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt, voraus.

(3) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Anrechnungspunkte erbracht werden können, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(4) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Anrechnungspunkte erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1
- Organische Chemie 2
- Biochemie 4
- Mathematik 1
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6
- Zellbiologie 6
- Immunologie 1
- Virologie 1
- Bioinformatik 4
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte die Anzahl von 15 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht erbracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber, die ein Angebot für einen Studienplatz gemäß §§ 3 Z 4 und 5 Abs 1 lit b oder gemäß der Rangliste (§§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4) erhalten haben, müssen sich binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist für das Studium einschreiben.

(6) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die kein Angebot für einen Studienplatz gemäß §§ 3 Z 4 und 5 Abs 1 lit b erhalten bzw. aufgrund der Rangliste gemäß §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 erzielt haben, ist unbeschadet von § 15 (Nachrückung) unzulässig.

(7) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6, ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Verfall des Studienplatzes**

**§ 14.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz gemäß §§ 3 Z 4 und 5 Abs 1 lit b oder aufgrund der Rangliste gemäß §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bzw. 15. Februar für das Sommersemester bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

### **Nachrückung**

**§ 15.** (1) Ein durch Verfall (§ 14), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 13) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 11 Abs 4) nächstfolgende Studienwerberin/Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß § 15 Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bzw. 15. Februar für das Sommersemester bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6, ihren Online-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **VI. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 16.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin, der Molekularen Medizin oder eines vergleichbaren Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen, anerkannten, postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, können ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

## **VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 17.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Semestern neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Semester nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

## **VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 18.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 19.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingner, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---